

## Checkliste zur Bachelor-Thesis (SP-17.1)

Stand: 17.05.2018

### Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“

für Studierende mit Studienbeginn bis WiSe 2016/2017 (Prüfungsordnung vom 21.07.2010)

#### Bachelor-Arbeit anmelden:

- Die Bachelor-Arbeit muss spätestens neun Monate nach Abschluss aller Prüfungsleistungen angemeldet werden.
- Die Anmeldung der Bachelor-Arbeit kann nur erfolgen, wenn der/die Studierende alle Modulprüfungen bis einschließlich des vierten Semesters erfolgreich abgeschlossen hat. (Modul SP-1 bis SP-8, Modul SP-11 bis SP-13, sowie SP-9.2 und SP-10a)
- Mit feststehendem abgesprochenem Thema und Angabe zu Erst- und Zweitgutachter wird die Bachelor-Arbeit persönlich im Sekretariat angemeldet. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung des/der Gutachter/in sowie des/der Zweitgutachter/in erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Studierenden nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.
- Ab Anmeldedatum gilt die Bearbeitungsfrist von 12 Wochen.
- Nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erstgutachter/in und des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wird der/dem Studierenden das Bestätigungsformular zur Anmeldung der Bachelor-Thesis per Post zugestellt.
  - Das Bestätigungsformular kann zur Verlängerung der Ausleihfrist in der Bibliothek verwendet werden.
  - Studierende sind dazu angehalten die angegebenen Daten auf dem Bestätigungsformular auf Richtigkeit zu überprüfen.

#### Thema der Bachelor-Arbeit ändern:

- Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldedatum auf Antrag des/der Studierenden geändert und sollte vorab mit dem/der Erstgutachter/in besprochen werden.

#### Verlängerung der Bearbeitungsfrist:

- Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit kann auf Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und der/die Erstgutachter/in die Verlängerung empfiehlt.

### Bearbeitung der Bachelor-Arbeit:

- Die formale Gestaltung der Bachelor-Arbeit muss gemäß der Manuskriptrichtlinien erfolgen.

### Abgabe der Bachelor-Arbeit:

- Die Bachelor-Arbeit kann frühestens vier Wochen nach Anmeldedatum und nach Erhalt der Anmeldebestätigung im Sekretariat abgegeben werden.
- Die Bachelor-Arbeit ist
  - gebunden (Buchbindung, Ringbindung),
  - in dreifacher Ausfertigung und in
  - einmal in elektronischer Form im (CD-Rom - beschriftet)im Dekanatssekretariat abzugeben.
  - In den drei schriftlichen Ausfertigungen muss die unterschriebene eidesstattliche Erklärung enthalten sein. Entsprechende Vorlagen hierzu finden Sie im Internet.
- Nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit kann direkt das Zeugnis und die Urkunde im Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt ist unter folgender Telefonnummer erreichbar:  
0681 5867-118

### Benotung der Bachelor-Arbeit:

- In der Regel ist das Bewertungsverfahren durch den/die Gutachter/in innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen.
- Die Note der Bachelor-Arbeit wird im Online-Notensystem angezeigt.

### Wiederholung der Bachelor-Arbeit:

- Die Bachelor-Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note muss erneut angemeldet und mit der Wiederholung begonnen werden.

**Antrag auf staatliche Anerkennung:**

- Die staatliche Anerkennung können Sie erst nach Erhalt der Bachelor-Urkunde/des Bachelor-Zeugnisses im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie beantragen.
  
- Dem Antrag sind von dem/der Antragssteller/in folgende Unterlagen beizufügen:
  - Lebenslauf
  - Lichtbild neueren Datums
  - Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des BZRG (nicht älter als drei Monate)
  - Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses
  - Beglaubigte Kopie der Beurteilung des Praxissemesters
  
- Kontakt:  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Stabstelle Jugend- und Familienpolitik  
Franz-Josef-Röder-Str. 23  
66113 Saarbrücken
  
- Weitere Informationen zur Staatlichen Anerkennung sind in der Ordnung zur Staatlichen Anerkennung im Amtsblatt des Saarlandes vom 9. Dezember 2010 enthalten.